

Inhaltsübersicht.

	Seite
A. Organisation der Technischen Hochschule	3
I. Zweck und Gliederung. Lehrkräfte	3
II. Einteilung des Studienjahrs	4
III. Aufnahmebestimmungen	4
IV. Gebühren	9
V. Prüfungen und Zeugnisse	14
VI. Doktor-Ingenieur-Promotion	16
VII. Stipendien und Preise	16
VIII. Kranken- und Unfallversicherung für Studierende	17
IX. Bibliothek	17
B. Personalbestand	18
C. Lehrgegenstände:	
I. Mathematik und Mechanik	23
II. Naturwissenschaften	30
III. Architekturfächer	37
IV. Bauingenieurfächer	40
V. Maschineningenieurfächer	45
VI. Elektrotechnik	51
VII. Allgemein bildende Fächer	54
D. Studienpläne	60

Universitäts-
bibliothek
Stuttgart

A. Organisation der Technischen Hochschule.

Die Organisation der Hochschule beruht auf ihrer Verfassung vom 28. September 1903*). Nach dieser ist die Hochschule dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar unterstellt.

Die Leitung und Verwaltung wird geführt:

1. durch den Rektor,
2. für die einzelnen Abteilungen: durch ihre Vorstände und Kollegien,
3. für die gesamte Hochschule: durch den Senatsausschuß und den akademischen Senat.

I. Zweck und Gliederung. Lehrkräfte.

Die Technische Hochschule hat den Zweck, die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung für die technischen Berufsarten und für den Lehrberuf in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, die zu ihren Lehrgebieten gehören.

Sie gliedert sich in die 5 Abteilungen für

1. Architektur;
2. Bauingenieurwesen;
3. Maschineningenieurwesen einschließlich der Elektrotechnik;
4. Chemie einschließlich des Hüttenwesens und der Pharmazie;
5. Allgemeine Wissenschaften.

Die Lehrkräfte bestehen aus:

ordentlichen Professoren,
außerordentlichen Professoren,
beauftragten Dozenten.

Zur Unterstützung der Professoren sind nach Bedürfnis Assistenten und technische Hilfskräfte bestellt.

Außerdem werden Privatdozenten nach den Bestimmungen der Habilitationsordnung zugelassen.

*) Teilweise abgeändert durch Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 28. Oktober 1919. — Eine durchgreifende Änderung der Verfassung ist in die Wege geleitet.